Allgemeiner
Oberschlesischer Anzeiger.
(Herausgegeben von Pappenheim.)

Sechsundzwanzigster Jahrgang. Erstes Quartal.

Nro. 13. Ratibor, den 13. Februar 1828.

Bekanntmachung
betreffend die anderweite Verpachtung des Königlichen Domainen-Amtes Rybnik von Johannis 1828 bis dahin 1846.

Das Königliche Domainen-Amt Rybnik soll auf 18 Jahre von Johannis 1828 bis dahin 1846 im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu vor dem Geheimen-Regierungsrath Witzenhusen ein Termin auf den 17. März d. J. angesetzt, welcher in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Königl. Regierung Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden wird.

Zu den mit dem gedachten Amte zu verpachtenden Realitäten gehört:

I. Die Nutzung von 9 Vorwerken, und zwar:

a) Birtultau, b) Chwallowitz, c) Florianshof, d) Golleow, e) Gottartowitz, f) Klokoczin, g) Poppellau, h) Rybnik und i) Smollna,

wozu überhaupt folgende Ländereyen gehören, als:

3783	Morgen	173	□Ruthen	Acker.
50	dito	59	dito	Gärten.
689	dito	63	dito	Wiesen.
555	dito	37	dito	Teichen.
700	dito	3	dito	Hutung.
206	dito	2	dito	Unland.
5984	Morgen	157	□Ruthen.	

II. Die herrschaftliche Brauerey und Brandwein-Brennerey in Rybnik nebst dem damit verbundenen Verlagsrecht.

III. Das sämmtliche Zinsgetreide der Amts-Einsassen.

IV. Die schuldigen Natural-Dienste der Amts-Einsassen.

V. Die Teichnutzung sowohl in den bey den Vorwerken angeführten Teichen, als auch in den Teichen außerhalb der Vorwerke, welche incl. der darin befindlichen Wiesen und der Hutung eine Fläche von 212 Morgen 132 QRuthen betragen, so wie in 3 unvermessenen Teichen.
VI. Die Pottaschsiederey.
VII. Die Brettmühle zu Ruda.
VIII. Die kleinen Pachtstücke an Aeckern und Wiesen.

Außer diesen Realitäten, auf welche das Pachtgebot geschiehet, soll General-Pächter noch die Rendantur über die herrschaftlichen Gefälle und die Geschäfte eines Beamten übernehmen.

Die Pacht-Bedingungen sammt den Anschlägen können in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Es ist einem jeden verstattet, die zu verpachtenden Realitäten unter Zuziehung der gegenwärtigen General-Pächter des Domainen-Amtes Rybnik an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

Die Bietenden sind verpflichtet, über ihre Qualification und über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens sich vor dem Commissarius auszuweisen.

Zur Sicherheit des Gebots muß eine Caution in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder in baarem Gelde nach Höhe von 3000 rtlr. bestellt werden.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung des Königl. hohen Finanz-Ministerii abhängig, bis zu deren Eingang jeder Bietende an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Auswahl unter den Bietenden bleibt der verpachtenden Behörde vorbehalten.

Oppeln den 7. Februar 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Literarische-Anzeige.

Um den Aufforderungen mehrerer Oeconomen zu genügen, hat der Kaufmann Herr J. P. Kneusel sich entschlossen eine kleine Schrift unter dem Titel:

„Kurze Anleitung zum Tabaksbau in Oberschlesien, vom Erzeugnisse des rohen Produkts bis zum Handels-Guthe, auf vieljährige praktische Erfahrung gegründet,“

herauszugeben. — Nach dem Urtheil der Sachkenner, dürfte die Verbreitung dieser Anleitung von großem Nutzen für die Kultur dieses Landes-Produkts seyn, und es wäre zu wünschen, daß besonders die Landschullehrer, welche die beste Gelegenheit haben die Dorfjugend in dem Anbau des Tabaks praktisch zu unterrichten, dieser Anleitung als Leitfaden sich bedienen möchten. — Für 5 Sgr. ist ein Exemplar sowohl bey dem Herrn Verfasser als in der Maurer'schen Buchhandlung zu Ratibor zu haben.

P — m.

Aufforderung.

In Uebereinstimmung mit dem resp. Kirchenpatron ist der Beschluß gefaßt worden, die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle bey der evangelischen Gemeinde nächsten Sonn-

tag, als den 17. Februar, nach beendigtem Frühgottesdienste (11 Uhr) in der evangelischen Kirche abzuhalten. Es werden demnach alle Stimmberechtigten eingeladen, entweder in Person oder durch einen Stellvertreter an diesem Geschäft theilzunehmen.

Nach gesetzlichen Bestimmungen haben das Wahlrecht:

1) alle Familienväter,
2) alle einem mitwählenden Familienhaupte nicht untergeordneten Gemeinde-Glieder, die ein festes Domicilium haben,
3) auch Wittwen ist die Konkurrenz nicht zu versagen.

Indem wir voraussetzen, daß sich niemand der Abgabe seiner Stimme entziehen werde, müßen wir zugleich feststellen, daß zur Vermeidung von Störungen alle diejenigen von der Wahlversammlung ausgeschlossen bleiben, welche bei derselben nicht betheiliget sind. — Sollten einige, sowohl in Person, als auch durch einen Stellvertreter zu erscheinen verhindert seyn, deren Stimme erwarten wir in versiegelten Briefen.

Ratibor den 12. Februar 1828.

Das evangelische Kirchen-Collegium.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormundschaft der Arrendepächter Wildner'schen Kinder sollen die hinterbliebenen zu Groß-Petrowitz gelegenen aus ehemaligem Dominial-Acker bestehenden Grundstücke von 2 Scheffel 12 Metzen Großmaaß Aussaat, auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 11. März 1828 Vormittags 9 Uhr in loco Groß-Petrowitz anberaumt worden, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin in dem dasigen Niederkretscham abgehalten werden wird.

Ratibor den 10. Januar 1828.

Das Gerichts-Amt Groß-Peetrowitz.

Kretschmer, Justitiar.

Bekanntmachung.

Die in dem ehemaligen Franciscaner-Kloster hierselbst vorhandenen Wohnungs-Gelaße, so wie solche gegenwärtig der Herr Justitiarius Bernhard in Miethe hat, sollen höherer Anordnung zu Folge, vom 1. April d. J. anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Behufs dessen ist Terminus auf den 15. d. M. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, und werden Miethslustige hierzu aufgefordert, sich am gedachten Tage und der bestimmten Stunde auf dem Rathhause in der Magistratualischen Commissions-Stube einzufinden.

Ratibor den 1. Februar 1828.

Die Königl. Militär-Lazareth-Commission, im Auftrage der Königl. Intendantur des VI. Armee-Corps.

Verkauf hochfeiner Zuchtschaafe.

Das gräflich Eugen von Wrbnaische Wirthschafts-Ober-Amt zu Groß-Herrlitz im Troppauer Kreise, k. k. Antheil Schlesiens bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde: es seye aus den dienstherrschaftlichen Original-Schäfereyen abermals eine

Parthie der edelsten Zuchtthiere zum Verkaufe bestimmt worden, nähmlich: 150 Stück 1 ½ jährige und 100 Stück 2 bis 4 jährige Sprungböcke, dann 150 Stück 1 ½ jährige und 50 Stück ältere Mutterschaafe.

Ueber die individuelle Qualität, über die vorzügliche Raçe-Constanz und über die preiswürdigen Woll-Eigenschaften der in den Herrschaft Herrlitzer Schäfereyen schon durch mehrere Decennien gezüchteten Elektoral-Schaafe auch hier noch Etwas sagen zu wollen, dürfte um so mehr überflüssig seyn, als dieses schon in frühern Jahren geschah, und im gegenwärtigen Augenblicke die hiesigen Schäfereyen im Auslande wie im Inlande, als unter die edelsten des östreichischen Kaiser-Staates gehörend, bekannt sind. —

Die verehrten Herren Käufer belieben sich persönlich hierher zu verfügen, um von der vortrefflichen Qualität, von der vorzüglichen Gesundheit, und auch davon die gewünschte Ueberzeugung zu erlangen: daß man sich zu den billigsten mit den gegenwärtigen Zeit-Verhältnissen harmonierenden Preisen herbeylassen werde.

Nähere Auskünfte ertheilt dieses Wirthschafts-Ober-Amt.

Groß-Herrlitz am 10. Januar 1828.

Das Wirthschafts-Ober-Amt-Groß-Herrlitz.

Anzeige.

Das Dominium Ganiowitz hat 1000 Breslauer Scheffel gute Saamen-Kartoffeln zu verkaufen. Auf Verlangen des Käufers können solche bis an die Oder abgeliefert werden. Das Nähere ist zu erfahren bey

Adametz.

Ganiowitz den 7. Februar 1828.

Anzeige.

Die hier im Orte befindliche Dominial-Bleiche, sammt der dazu gehörigen Wohnung soll von Ostern d. J. an, auf ein oder drey Jahre verpachtet werden. Qualificirende Pachtlustige haben sich dieserhalb bey dem Wirthschafts-Amte hierselbst zu melden.

Beneschau den 24. Januar 1828.

Das Freyherrlich von Henneberg'sche Wirthschafts-Amt.

Anzeige.

Das Dominium Odersch Ratiborer Kreises hat einige hundert Scheffel Saamen Erbsen zu verkaufen, wie auch eine bedeutende Quantität 2 und 3jährige Karpfen-Saamen zu billigen Preisen abzulassen ꝛc.

Odersch den 16. Januar 1828.

Das Wirthschafts-Amt.

Auctions-Anzeige.

Zu Folge hohen Auftrages werde ich den nächsten Donnerstag als den 14ten d. M. Nachmittags um 2 Uhr

1. ein Kanape,
2. sechs Stühle und
3. drei Tische

in dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Gebäude an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußern.

Ratibor den 12. Febr. 1828.

Rosinsky.

Anzeige.

Dem Jäger Joschko in Ponienczie ist Freitag den 8. d. M. ein weißflockiger großer Hünerhund mit braunem Gehang,

der auf den Namen „Perdrix“ hört, verloren gegangen, wer solchen an Kaufmann Henkel in Ratibor abführt, erhält 2 Rthlr. Belohnung.

Ratibor den 10. Februar 1828.

Anzeige.

Den 17. v. M. habe ich zwey Jagdhunde in dem Schonowitzer Revier eingefangen, der Eigenthümer kann solche nach gehöriger Legitimation gegen Erstattung der Fütterungskosten und des gebührlichen Fangegeldes bey mir in Empfang nehmen. Wenn die Hunde nicht binnen 14 Tagen abgeholt werden, so wird damit auf dem Wege des Rechtens verfahren werden.

Schonowitz den 2. Februar 1828.

Reiß, Revierjäger.

Anzeige.

In meinem Hause auf dem Ringe ist vom 1. April d. J. an ein Logis von 2 Zimmer nebst Zubehör zu vermiethen.

Ratibor den 31. Januar 1828.

Johanny Galli.

Anzeige.

Es ist ein Logis von 5 Zimmer, nebst Küche, Keller, Bodenraum, Holzschoppen und auf Verlangen zugleich ein Stall für 2 Pferde, vom 1. April an zu vermiethen; das Nähere erfährt man durch die Redaktion.

Bekanntmachung.

Die Lebensversicherungsbank für Deutschland, von deren beabsichtigten Gründung im vorig. Jahrg. der National-Zeitung der Deutschen Nachricht gegeben wurde, ist jetzt ihrer Ausführung nahe. Wie damals im voraus bemerkt wurde, hat der vorläufige Entwurf dieser Anstalt durch vielseitige Berathung manche zweckmäßige Abänderungen erfahren und die nun ausgegebene, vom Herzog von S. Coburg und Gotha genehmigte Verfassung der Lebensversicherungsbank ist so viel einfacher als jener Entwurf gestaltet, daß um so weniger an dem allgemeinen Verständniß derselben und somit auch nicht an dem Gedeihen dieser nützlichen Anstalt gezweifelt werden kann. Der Hauptzweck derselben bleibt der schon erwähnte: daß Jeder, dessen Wunsch es ist, den Seinigen bey seinem Tode ein namhaftes Capital zu hinterlassen, zu dessen eigner Sammlung er sich entweder nicht Lebensdauer oder auch nicht Geschick und Glück genug zutraut, einen Vertrag mit der Lebensversicherungsbank abschließt, wodurch ihm, gegen bestimmte jährliche Beyträge die Sicherheit eines solchen Capitals für seine Erben zu Theil wird. Wittwen- und Waisen-Kassen gewähren gegen jährliche Einlagen nur Jahresgehalte, die größtentheils mit dem Tode der Wittwen wieder erlöschen, oder den Kindern höchstens bis zu einem gewissen Alter zu gut kommen. Was der Familienvater in solche Kassen einzahlt, geht verloren, wenn er der überlebende bleibt; das Capital aber, welches ihm die Lebensversicherungsbank gewährleistet, bleibt auch dann sein Eigenthum, wenn diejenigen, deren Versorgung ihm zunächst am Herzen lag, vor ihm sterben sollten. Auch auf kürzere Zeit, als auf die ganze Lebensdauer, übernimmt die Bank Versicherungen, und sie läßt sich auch darauf ein, Verträge auf das Leben eines Anderen, als des Versicherers selbst, abzuschließen, wenn letzterer nur ein wirkliches Interesse an der Lebensdauer der zu versichernden Person, z. B. durch nahe Verwandtschaft, durch eine Schuldforderung, Bürgschaft u. s. w. nachweisen kann.

Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit ist die Grundlage der Lebensversicherungsbank; ihr Zweck ist ein menschenfreundlicher, sie will weder gewinnen, noch täuschen, wie manche ähnliche ausländische Anstalten; daher erwartet sie aber auch mit Recht, daß Jeder, der Theil an ihr nehmen will, offen und ehrlich mit ihr zu Werke gehe. Unbescholtener Ruf und gute Gesundheit sind unerläßliche Bedingungen der Versicherung, und letztere muß durch ausführliche ärztliche Zeugnisse nachgewiesen seyn; grober oder feiner Selbstmord, durch lasterhaften Lebenswandel, machen die Versicherten ihres Rechts gegen die Bank verlustig. Auch bey gefahrvollen Reisen, so wie beym Uebergehen in See- oder Kriegsdienste, hören die Verpflichtungen der Bank gegen Versicherte auf. Unnöthige Schwierigkeiten bey Auszahlung der Versicherungssummen wird sie nie erheben; sollte sich aber Jemand von ihr verletzt glauben, so soll schiedsrichterliche Entscheidung eintreten, oder der Weg des Rechts an die herzogliche Landesregierung zu Gotha Jedem offen stehen.

Nur im Bereiche deutscher Länder und Staaten lebende Personen, nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre alt, ohne Unterschied des Geschlechts, können bey der Lebensversicherungsbank versichern oder für sich versichern lassen. Die jährlichen Beyträge (Prämien) werden für Jeden nach der Dauer der Versicherung und nach dem Alter, von je 100 Thalern des dereinst auszuzahlenden Capitals berechnet. Bey Versicherungen auf eine kürzere Zeit, als die Lebensdauer, sind die Beyträge natürlich geringer, wie eine der gedruckten Verfassung beygefügte Uebersicht derselben für jedes Alter genau nachweist. Jeder für die Lebensdauer Versicherte zahlt mit dem ersten Jahresbeytrag noch ein Viertheil desselben ein für allemal als Antrittsgeld, weches ihm aber zu seiner Zeit zurückerstattet wird. Was nämlich von der jährlichen Einnahme, nach Auszahlung der durch Todesfälle zahlbar gewordenen Versicherungssummen und nach Bestreitung der Verwaltungskosten, übrig bleibt, wird theils nach genauen Berechnungen (als Reserve) zur vollständigen Deckung der künftigen wahrscheinlichen Sterbefälle zurückgelegt, theils als Sicherheitsfonds für außerordentliche Fälle aufbewahrt. So wie nun letzterer so anwächst, daß unbedenklich ein Theil desselben, nach der Reihenfolge der Jahre der Einzahlungen, den auf Lebensdauer Versicherten oder deren Erben zurückgegeben werden kann, so soll dieß geschehen, jedoch nicht vor Ablauf der ersten fünf Jahre des Bestehens der Bank.

Der einstweilige Ausschuß achtbarer Männer, welchem die Vollendung der Verfassung der Lebensversicherungsbank verdankt wird, leitet die Angelegenheiten derselben nur noch so lange, bis die in Thüringen auf Lebensdauer Versicherten drey Bankausschüsse und diese wiederum den Bankvorstand gewählt haben werden, welcher die Oberaufsicht über die ganze Anstalt übernehmen und deren Geschäfte durch einen Bankdirector und mehrere Beamte besorgen lassen wird. Wer die Verfassung liest, die überall in Deutschland von den Geschäftsführern (Agenten) der Bank zu erhalten ist, wird sich leicht selbst überzeugen, welch ein Geist der Rechtlichkeit in ihr sich ausspricht und wie viel Zutrauen eine Anstalt verdient, die nicht mehr verspricht, als sie leisten kann, aber auch nichts unberücksichtigt läßt, wodurch die sichere Erreichung ihrer nützlichen Zwecke gewährleistet werden kann.

Die Frist, zu welcher die Lebensversicherungsbank ihre Wirksamkeit beginnt, hängt von der Anzahl der Meldungen zum Beytritt ab, welche jeder Agent der Anstalt schon jetzt annimmt. Zur Beschleunigung dieser Frist ist den sich zuerst Meldenden der billige Vortheil vor allen Säumigen eröffnet, daß die von ihnen zu zahlenden Bey-

träge für die ganze Lebensdauer nach ihrem Alter zur Zeit der Anmeldung, und nicht erst zur Zeit der Eröffnung der Bank, berechnet werden sollen, wodurch sie niedrigere Ansätze erlangen.

Für Oberschlesien hat die Handlung des Herrn M. W. Abrahamczick et Comp. zu Ratibor die Agentur übernommen, allwo die Statuten zu jeder Zeit eingesehen werden können, und Versicherungen von demselben angenommen werden.

Gotha den 1. Febr. 1828.

Die Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Mit Bezug auf obige Anzeige empfehlen diese Anstalt einem hochgeehrten Publikum zur gefälligen Berücksichtigung.

Ratibor den 12. Februar 1828.

M. W. Abrahamczick et Comp.

Tabak-Offerte.

Der vorige anhaltend schöne Sommer war zur Fabrikation der amerikanischen Gewächse ungemein günstig, weßhalb wir ein bedeutendes Lager von leichten und alten Blättern anfertigen konnten.

Mit bester Ueberzeugung empfehlen wir daher nachstehende Sorten zu geneigter Abnahme, als:

Florida-Canaster das Pfd.		16 sgr.
Gesundheits-	dito .	= 12 sgr.
Holländ. Rester-	dito .	= 12 sgr.
Thomas-	dito .	= 10 sgr.
Lima-	dito .	= 10 sgr.
Cuba-	dito .	= 8 sgr.
Westindische Canasterblätter		20 u. 10 sgr.

Denjenigen Rauchern, welche an Brust- und Halsbeschwerden leiden, können wir die Sorte

Holländisch Blättchen

das Pfund 10 Sgr.

nicht genug empfehlen, und beziehen uns dieserhalb noch auf nachstehendes Attestat eines der berühmtesten Chemiker Deutschlands.

Breslau im Februar 1828.

Die Tabakfabrikanten

Krug und Hertzog.

Attestat

für die Kaufleute Krug und Hertzog über ihren Tabak, genannt:

Holländisch Blättchen.

Die Herren Krug und Hertzog in Breslau haben mir ein Paquet ihres Rauchtabaks „Holländisch Blättchen" genannt, übersendet, um solchen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und mich zugleich mit ihrer Verfahrungsart bekannt gemacht.

Nach genau angestellter Untersuchung kann ich attestiren, daß die genannte Sorte Rauchtabak aus reifen, leichten, amerikanischen Blättern besteht, die durch kundige Auswahl derselben verbessert, so wie durch die fernere zweckmäßige Verfahrungsart bey der Fabrikation zur Vollkommenheit gebracht worden. Da sich ferner ergeben, das dieser Rauchtabak durchaus frey von allen schädlichen Beymischungen ist, und allen Forderungen entspricht, die man an eine gute Pfeife Tabak machen kann, so kann ich solchen bestens empfehlen.

Erfurt den 11. August 1828.

(L. S.)

D. Joh. Barthol. Trommsdorff,

Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Hofrath, Director der Königl. Akademie nützlicher Wissenschaften und Professor der Chemie ꝛc.

Gesundheits-Canaster.

Litt. A. das Pfund von 32 Loth, 15 Sgr.

Litt. B. das Pfund von 32 Loth, 10 Sgr.

Allen Rauchern, und insbesondere denen die an Brustbeschwerden leiden, empfohlen

von

Nöhring und Sontag

in Magdeburg,

alleinige Erfinder und Fabrikanten dieses Tabacks.

Dieser Taback, der bei ganz leichtem und angenehmen Geschmack, auch einen feinen Geruch beim Rauchen verbreitet, ist aus sorgfältig gewählten, alten amerikanischen Blättern fabricirt, trocknet die Brust nicht aus, und ist frei von allen Husten, Schwindel und andern der Gesundheit Nachtheile erregenden Bestandtheilen. —

Jeden schädlichen, auf die Lunge fallenden Stoff, der ursprünglich in jedem Taback vorhanden ist, haben wir durch eine äußerst zweckmäßige Sauce zu vertreiben gewußt, und so können wir denn, noch, auf beifolgendes Attest Bezug nehmend, jedem Raucher, und selbst ältern Männern, den Gebrauch dieses Tabacks, mit allem Recht empfehlen. —

Magdeburg den 1. April 1827.

Nöhring et Sontag.

Attest.

Den Kaufleuten und Tabacksfabrikanten Herrn Nöhring et Sontag in Magdeburg bezeuge ich hierdurch, daß der von ihnen unter dem Namen Gesundheits-Canaster Litt. A. und B. fabricirte Taback, zu Folge der mir bekannt gemachten Zubereitung, und der dazu verwendeten amerikanischen Blätter, durchaus nichts enthält, was der Gesundheit nachtheilig sein könnte; vielmehr zeichnen sich beide Sorten durch einen milden, lieblichen Geschmack beim Rauchen und angenehmen Geruch sehr vortheilhaft aus, und habe ich dies Zeugniß darüber auszustellen kein Bedenken getragen. —

Berlin den 1. April 1827.

(L. S.)

Dr. S. F. Hermbstädt,
Königlicher geheimer Medicinal-Rath, Ritter des rothen Adler-Ordens ꝛc.

Den Verkauf dieses Gesundheits-Canasters Litt. A. 15 sgr. das Pfund und Litt. B. 10 = = hat für Ratibor und die dortige Umgegend die Handlung des Herrn Carl Wilhelm Klinger daselbst übernommen, worauf wir das resp. Publikum hiermit aufmerksam machen.

Nöhring et Sontag,
Tabacksfabrikanten zu Magdeburg.